

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band III.

N<sup>ro</sup>. 43.

Samstag, den 4. September 1852.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 27. August 1852.)

Der Bundesrath hat dem aus 166 Paragraphen bestehenden und vom 29. Mai d. J. datirten Gesetze über die Militärorganisation für den Kanton Solothurn die Genehmigung erteilt. (Siehe aml. Sammlung Seite 234.)

(Vom 1. September 1852.)

Zum Posthalter in Schwanden, Kantons Glarus, ist Herr Jakob Streby, bisheriger Postablagehalter daselbst, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 400, gewählt worden.

In Anwendung des Beschlusses der Schweiz. Bundesversammlung vom 14/16. August d. J., durch welchen  
Bundesblatt. Jahrg. IV. Bb. III. 10

der Bundesrath ermächtigt wird, die Postverträge mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins, d. d. Lindau, 23. April 1852, so wie die einschlägigen Ausführungsverträge mit den einzelnen Vereinsstaaten vom 1. Oktober d. J. an provisorisch in Vollzug setzen zu lassen, unter dem Vorbehalte, daß die genannte Uebereinkunft der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft im Januar 1853 zur Genehmigung vorgelegt werde, hat der Bundesrath, auf den Bericht seines Postdepartements, beschlossen:

den sämmtlichen Postadministrationen der kontrahirenden Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins die Anzeige zugehen zu lassen, daß die definitive Gutheißung der abgeschlossenen Vertragsprojekte erst im Anfange des künftigen Jahres in der Bundesversammlung zur Berathung kommen könne. Der schweiz. Bundesrath sei aber bereit, die Bestimmungen des Vertrags unverzüglich, wenn immer möglich auf den 1. Oktober nächstkünftig, provisorisch in Ausführung zu bringen, womit er jedoch die nachstehenden Bedingungen verbinden müsse:

- 1) Daß der Schweiz zur bestmöglichen Ausgleichung der Gelddifferenzen vorbehalten bleibe, bei den unfrankirt ankommenden und den frankirt abgehenden Briefen von den Adressaten, resp. den Versendern, den schweizerischen Theil im I. Rayon mit 15 Rpn., im II. Rayon mit 25 Rpn., und den österreichischen Theil pro I. Rayon mit 15 Rpn., pro II. Rayon mit 25 Rpn. und pro III. Rayon mit 35 Rpn. zu erheben; jedoch soll die höchste Taxe eines einfachen Briefes im Ganzen den Betrag von 50 Rpn. (Cent.) nicht übersteigen, und eben so die Taxe für einen einfachen Brief vom I. österreichischen zum I. schweizerischen Rayon und

umgekehrt vom I. Schweizerischen zum I. österreichischen Rayon nicht mehr als 20 Rpn. (Cent.) betragen.

- 2) Daß der Rabatt von 20 % für den Transport der Fahrpoststücke nur für so lange anerkannt werde, als im Schweizerischen Fahrposttarif nicht eine erhebliche Ermäßigung eingeführt werde und jedenfalls die Taxe nicht unter das gesetzliche Minimum, wie es für den Verkehr im Innern festgesetzt sei, herabsteige.
- 3) Daß in dem Spezialvertrag mit Baden der Grundsatz der Vergütung für den Transport der Briefpakete, in so weit er von einer Postadministration auf dem Gebiete der andern besorgt werde, keine Anerkennung finden könne.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1852
Date	
Data	
Seite	117-119
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 971

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.